



Antwort zur Anfrage Nr. 0708/2014 der CDU-Stadtratsfraktion zur Sitzung des Stadtrates am 09.04.2014 betreffend **Kehrsatzung (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Sachstand?

Antwort:

Die den Stadtratsanträgen vom April 2013 zugrunde liegende Thematik bezüglich der Straßenreinigung wurde in einer nicht öffentlichen Sondersitzung des Werk Ausschusses des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz am 24. September 2013 ausführlich erörtert.

Daraufhin hat die Verwaltung bereits im letzten Jahr das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hinsichtlich einer eigenständigen Definition des straßenreinigungsrechtlichen Erschließungsbegriffes im Landesstraßengesetz angeschrieben, damit eine Heranziehung von so genannten „Hinterliegergrundstücken“, die an unbefahrbare Wohnwege angrenzen, zur Straßenreinigungspflicht bzw. zur Straßenreinigungsgebühr an der nächstgelegenen Straße, in die die Wohnwege einmünden, zukünftig wieder zulässig ist.

Anfang Februar dieses Jahres fand nunmehr ein Gespräch der Werkleitung des Entsorgungsbetriebes im für das Kommunalabgabenrecht zuständigen Ministerium statt, in dem das Thema umfassend erörtert wurde. Hierbei wurde deutlich, dass eine Stellungnahme erst nach einer vollumgänglichen Prüfung der komplizierten Rechtslage von Straßenreinigung und Winterdienst unter Berücksichtigung der vielfältigen juristisch schwierigen und haftungsträchtigen Probleme dieses Rechtsgebietes und einer kommunalabgabenrechtlichen Betrachtung für ganz Rheinland-Pfalz möglich ist und daher einer entsprechenden Bearbeitungszeit bedarf.

Frage 2:

Was sind die bisherigen Ergebnisse der Prüfungen?

Antwort:

Im Zuge der Überprüfung der aktuell gültigen Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren entsprechend der Beschlüsse des Stadtrates vom 17. April 2013 konnte unter Einbindung des Rechts- und Ordnungsamtes grundsätzlich festgestellt werden, dass betreffend der Satzung bei Umsetzung des am 16. Mai 2001 vom Stadtrat einstimmig beschlossenen Straßenreinigungskonzepts und konsequenter Veranlagungspraxis eine hinreichende Rechtssicherheit besteht. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass bisher in keinem Verwaltungsrechtsstreit (einschließlich OVG Rhein-

land-Pfalz) die Rechtmäßigkeit der Straßenreinigungssatzung in Frage gestellt wurde. Damit korrespondierend konnte auch der Petitionsausschuss des Landes Rheinland-Pfalz, der von einigen Bewohnern aus den Neubaugebieten „Gonsbacher-rassen“ und „Nördlich der Großbergsiedlung“ vorgebrachten Eingaben hinsichtlich der angestrebten Anliegerreinigung nicht entsprechen.

Bezüglich der Ausgestaltung einer satzungsrechtlichen Regelung der Straßenreinigung ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass dem Kommunalen Satzungsgeber ein weiter Ermessens- und Gestaltungsspielraum bei der Ausfüllung des gesetzlichen Rahmens zukommt.

Frage 3:

Wann sind die Prüfungen abgeschlossen bzw. wann liegen alle notwendigen Informationen für eine Überarbeitung der Kehrsatzung vor?

Antwort:

Primär bleibt das Prüfungsergebnis des Ministeriums abzuwarten und ist sodann im Hinblick auf das Straßenreinigungsrecht der Stadt Mainz zu bewerten und anschließend zunächst im zuständigen Fachausschuss in die politische Willensbildung betreffend der Gesamthematik „Straßenreinigung“ einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis, dass gegenwärtig noch keine abschließenden detaillierten Aussagen gemacht werden können.

Mainz, 08.04.2014

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete